

Betriebs Berater



20|2016

Recht | Wirtschaft | Steuern

17.5.2016 | 71. Jg.
Seiten 1153–1216

DIE ERSTE SEITE

Dr. Jan Byok, LL.M., RA

Reform 2016 – Neues Vergaberecht in Kraft

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Andrea Pomana, RAin, und **Jennifer Nahrman**, LL.M.

Ministererlaubnis für den Erhalt von Arbeitsplätzen? | 1155

Dr. Christian Conreder, RA, und **Ulrike Schild**, LL.M., RAin

Die Zahlungsdiensterichtlinie II (PSD II) –
Auswirkungen auf die Realwirtschaft | 1162

STEUERRECHT

Dr. Hans Weggenmann, StB, und **Günther Claß**, RA

Die Zinsschrankenregelung auf dem verfassungsrechtlichen
Prüfstand | 1175

Dr. Stefan Behrens, RA/FAStR/StB, und **Georg Renner**, StB

Nennkapitalrückzahlungen durch EU-/EWR-ausländische
Kapitalgesellschaften | 1180

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Günter Hainz

Rückstellungen für Jubiläumsverpflichtungen:
Beschränkung durch R 6.11 EStR | 1194

ARBEITSRECHT

Dr. Christopher Jordan, RA/FAArbR, **Kira Falter**, RAin, und

Dr. Isabel Meyer-Michaelis, LL.M. oec., RAin

Kundennähe als Grund für die Ablehnung eines Teilzeitbegehrens
im Außendienst | 1205

Dr. Günter Hainz

Rückstellungen für Jubiläumsverpflichtungen: Beschränkung durch R 6.11 EStR

Während über die Höhe der Leistungen, die bei der Berechnung von Rückstellungen für Dienstjubiläen zu berücksichtigen sind, bei Betriebsprüfungen nicht selten Meinungsverschiedenheiten bestehen, war die Rückstellungsberechnung selbst bisher kaum umstritten, zumal die Bewertungsmethode in einem BMF-Schreiben recht detailliert geregelt ist. Neuere Betriebsprüfungen führten jedoch zu Beanstandungen auch des Berechnungsverfahrens mit Verweis auf die EStÄR 2012, mit denen eine allgemeine Beschränkung aller steuerbilanzieller Rückstellungen (außer Pensionsrückstellungen) auf die jeweilige handelsbilanzielle Rückstellungshöhe gefordert wird (R 6.11 EStR). Hintergrund dieser Forderung ist die Auslegung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes durch die Finanzverwaltung. Im nachfolgenden Beitrag wird dargestellt, welche Folgen diese Beschränkungsregelung für Jubiläumsrückstellungen hat, und dass wegen der für Dienstjubiläen bestehenden besonderen steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften unangemessen niedrige Rückstellungen resultieren können.

I. Beschränkung der Rückstellungshöhe

1. Regelung nach R 6.11 EStR

Die Bildung handelsbilanzieller Rückstellungen ist in §§ 249, 253 Abs. 1, 2 HGB geregelt, für die Steuerbilanz bestehen Vorschriften zur Bildung und Berechnung von Rückstellungen in §§ 5, 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG, für Pensionsrückstellungen in § 6a EStG. Grundsätzlich ist gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 EStG die handelsbilanzielle Rückstellung auch für die Steuerbilanz anzusetzen (Maßgeblichkeit), jedoch ist dieser Grundsatz durch die unterschiedlichen und seit dem BilMoG auch nicht mehr miteinander zu vereinbarenden Bewertungsvorschriften weitgehend in Frage gestellt, da die Berechnungsansätze nun unabhängig voneinander geregelt sind: „Der Grundsatz der Maßgeblichkeit wird durch die steuerlichen Ansatz- und Bewertungsvorbehalte durchbrochen (§ 5 Absatz 1a bis 4b, Absatz 6; §§ 6, 6a und 7 EStG).“¹ Aufgrund der restriktiven steuerlichen Vorschriften ist die Höhe der Rückstellungen in der Steuerbilanz meist geringer als in der Handelsbilanz. Unter bestimmten Umständen können jedoch die Rückstellungen nach den steuerbilanziellen Bewertungsvorschriften auch höher ausfallen als nach den handelsbilanziellen.

Mit den Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012² wurde eine Begrenzung der Höhe der steuerbilanziellen Rückstellungen – mit der Ausnahme von Pensionsrückstellungen – auf den handelsbilanziellen Rückstellungsbetrag in die EStR aufgenommen (im Folgenden kurz als Rückstellungsbegrenzung bezeichnet): „Mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen darf die Höhe der Rückstellung in der Steuerbilanz den zulässigen Ansatz in der Handelsbilanz nicht überschreiten.“ (R 6.11 Abs. 3 S.1 EStR). Dieser Rückstellungsbe-
grenzung liegt eine Auslegung von § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG („Rück-

stellungen sind höchstens insbesondere unter Berücksichtigung folgender Grundsätze anzusetzen: [...]“³) durch die Finanzverwaltung zu Grunde,³ nach der grundsätzlich die handelsbilanzielle Rückstellung gem. § 5 Abs. 1 S. 1 EStG auch für die Steuerbilanz maßgeblich sei und § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG i.V.m. § 5 Abs. 6 EStG eine steuerlich anzuwendende *zusätzliche* Begrenzung darstelle, also nur eine geringere steuerbilanzielle Rückstellungshöhe als in der Handelsbilanz zur Folge haben könne. In der Literatur wird diese Bestimmung dagegen überwiegend so verstanden, dass sie unabhängig vom handelsbilanziellen Wertansatz den ansetzbaren Höchstbetrag für die Rückstellung angebe und damit den Maßgeblichkeitsgrundsatz durchbreche.⁴

Die Rückstellungsbegrenzung soll bereits ab der erstmaligen Anwendung des BilMoG anzuwenden gewesen sein. Auf die in R 6.11 Abs. 3 S. 2f. EStR zugelassene Übergangsregelung für den Gewinn, der sich aus der Rückstellungsbegrenzung bei erstmaliger Anwendung des BilMoG ergibt, wird im Folgenden nicht eingegangen.

2. Grundsätzliche Kritik

Die Bedeutung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes ist besonders seit dem BilMoG Gegenstand zahlreicher Untersuchungen gewesen, die meist eine zunehmende Verselbständigung des Steuerrechts feststellen, ohne dass deshalb der Maßgeblichkeitsgrundsatz aufgegeben worden wäre oder werden sollte.⁵ Die damit zusammenhängende Auslegung des § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG zunächst durch die Finanzverwaltung⁶ und die folgende Rückstellungsbegrenzung nach R 6.11 EStR stieß in der Literatur überwiegend auf Kritik,⁷ die im Folgenden nur kurz zusammengefasst wird.

Seit Inkrafttreten des BilMoG sind sowohl für die Handels- als auch für die Steuerbilanz voneinander unabhängige und sich teilweise gegenseitig ausschließende Vorschriften zur Rückstellungsbildung vorhanden, die zur Durchbrechung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes führen können. Auch mit Blick auf die bei Einführung des BilMoG erwartete Steuerneutralität⁸ und die Aufgabe der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit kann mittlerweile eine weitgehende Eigenständigkeit

1 BMF, 12.3.2010 – IV C 6 – S 2133/09/10001, BB-Verwaltungsreport Meurer, BB 2010, 820, Rn. 2.

2 Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 (EStÄR 2012) v. 25.3.2013, BStBl. I 2013, 276.

3 „Zweistufiges Verfahren der Rückstellungsbewertung“, Meurer, BB 2012, 2807; vgl. auch BR-Drs. 681/2/12 v. 12.12.2012, 3.

4 Kahle, DB 2014, Beil. 4 zu Heft 22, 1, 11 m. w. N. in Fn. 167.

5 Vgl. Kahle, DB 2014, Beil. 4 zu Heft 22, 1; Prinz, DB 2016, 9.

6 OFD Münster, 13.7.2012 – S 2170a – 234 – St 12 – 33, BB-Verwaltungsreport Rutemöller, BB 2012, 2174; OFD Rheinland, 13.7.2012 – S 2133 – 2011/0003 – St 141, DB 2012, 1779; die Auffassung der Finanzverwaltung wird dargelegt von Meurer, BB 2012, 2807.

7 Z. B. Kahle, DB 2014, Beil. 4 zu Heft 22, 1, 11; Prinz, DB 2016, 9, 12; Briesemeister/Joisten/Vossel, FR 2013, 164.

8 Vgl. BT-Drs. 344/08, 87.

der steuerbilanziellen Rückstellungsbildung konstatiert werden. Für Pensionsrückstellungen besteht mit § 6 Abs. 3 S. 1 EStG eine zu § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG prinzipiell ähnliche „Beschränkung“, die von der Finanzverwaltung jedoch als eigenständige Ansatz- und Bewertungsvorschrift anerkannt wird und die nicht als Beschränkung des handelsbilanziellen Rückstellungswerts zu interpretieren ist.⁹ Eine in der Gesetzesbegründung zum StEntlG 1999/2000/2002 gewünschte Begrenzung der Rückstellung durch den handelsbilanziellen Wertansatz, auf die sich die Argumentation der Finanzverwaltung stützt, hat sich nicht im Gesetzeswortlaut niedergeschlagen und ist obendrein durch das später entstandene BilMoG überholt.¹⁰ Prinz sieht in der „Neuentdeckung“ einer handelsbilanziellen Rückstellungsobergrenze“ gar ein „systemwidriges neues, allein ‚fiskalmotiviertes‘ Maßgeblichkeitsverständnis der Finanzverwaltung“.¹¹

3. Anwendungsbereich der Regelung

Die Beschränkungsregelung des R 6.11 EStR betrifft alle Rückstellungen mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen, insbesondere also auch Rückstellungen für Dienstjubiläen. Gedacht war sie allerdings eher für andere Sachverhalte: „Aufgrund der unterschiedlichen Abzinsungszeiträume und Abzinsungssätze im Handelsrecht einerseits und im Steuerrecht andererseits sind die Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen in der Handelsbilanz regelmäßig niedriger als in der Steuerbilanz.“¹² Bei den angesprochenen Sachleistungsverpflichtungen handelt es sich z.B. um solche für Reaktivierungs-, Rückbau-, Entsorgungs- und Sanierungsverpflichtungen, die steuerlich gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG nur bis zum Beginn ihrer Erfüllung statt – wie handelsbilanziell nach § 253 HGB – bis zum jeweiligen Erfüllungszeitpunkt abzuzinsen sind, so dass die steuerbilanzielle Rückstellung aufgrund dieses unterschiedlichen Bewertungsansatzes bei langen Leistungszeiträumen tatsächlich deutlich höher als die handelsbilanzielle Rückstellung sein kann.¹³

Bereits der Finanzausschuss des Bundesrats stellte dazu zu Recht fest, dass die Rückstellungsbeschränkung nicht tragfähig sei, da „nach den allgemeinen Grundsätzen [...] die speziellen steuerlichen Bewertungsvorschriften die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften [verdrängen] (vgl. § 5 Absatz 6 EStG)“, „eine unterschiedliche Behandlung der Pensionsrückstellungen (keine Deckelung auf den handelsrechtlichen Ansatz) und der übrigen Rückstellungen [...] sachlich nicht zu rechtfertigen“ sei und überdies die beabsichtigte Steuerneutralität des BilMoG dadurch verfehlt würde.¹⁴ Letztlich setzte sich nicht diese Ansicht durch,¹⁵ sondern der Antrag des Landes Baden-Württemberg, der die Deckelung mit dem fiskalisch interessanten Hinweis auf dadurch entstehende „erhebliche Auflösungsgewinne“¹⁶ begründete. Auch hier wurde jedoch explizit nur auf Sachleistungsverpflichtungen Bezug genommen.

Daraus kann wohl geschlossen werden, dass die Rückstellungsbeschränkung nur für diese Verpflichtungen wegen der dafür vorgeschriebenen unterschiedlichen Abzinsungszeiträume in Steuer- und Handelsbilanz beabsichtigt war, auch wenn diese Einschränkung aus dem Wortlaut der EStR 2012 nicht deutlich wird und auch nicht aus der Argumentation von Meurer¹⁷ gefolgert werden kann. Damit werden von der Regelung auch Rückstellungen für Jubiläumsleistungen erfasst, obwohl diese jeweils nur zu einem einzigen Zeitpunkt ausbezahlt werden, nämlich bei Erreichen des Dienstjubiläums, so dass hinsichtlich des Abzinsungszeitraums kein Unterschied zwischen den Bilanzen auftritt.

II. Rückstellungsbeschränkung für Dienstjubiläen

1. Jubiläumsverpflichtungen

Bei den hier betrachteten Jubiläumsverpflichtungen handelt es sich um vom Arbeitgeber zugesagte Leistungen anlässlich der Vollendung einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren durch den Arbeitnehmer, die in Barzahlungen, Sachgeschenken, einer Jubiläumsfeier oder auch zusätzlichen Urlaubstagen bestehen können; hinzu kommen die Arbeitgeberanteile an den entsprechenden zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Davon zu unterscheiden sind Leistungen, die anlässlich eines Firmenjubiläums, also des Bestehens des Unternehmens für einen bestimmten Zeitraum, geleistet werden; dies gilt auch dann, wenn deren Höhe von der Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers abhängt.¹⁸

Jubiläumzahlungen werden meist beim Erreichen eines „runden“ Dienstjubiläums gewährt, besonders häufig wohl nach 10, 25, 40 und 50 Jahren. Gelegentlich werden Jubiläumsleistungen auch dann gezahlt (evtl. in reduziertem Umfang), wenn das Dienstjubiläum wegen alters- oder invaliditätsbedingtem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis nicht mehr ganz erreicht werden kann.

Auch wenn Leistungen, die nur aufgrund einer bestimmten Dauer der Betriebszugehörigkeit gewährt werden, manchmal als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden und die Häufigkeit entsprechender Zusagen eher abzunehmen scheint, bestehen Regelungen zu Jubiläumsleistungen immer noch in vielen Unternehmen, und die zugesagten Leistungen erreichen oft eine beträchtliche Höhe; Zahlungen in Höhe mehrerer Monatsgehälter sind bei höheren Dienstjubiläen durchaus nicht ungewöhnlich.

2. Rückstellungsbildung für Jubiläumsverpflichtungen

a) Handelsbilanz

Handelsbilanziell sind bereits erdiente Jubiläumsleistungen seit langem als ungewisse Verbindlichkeiten passivierungspflichtig.¹⁹ Seit dem BilMoG sind gem. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB „Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen“. Dieser wird grundsätzlich mit dem versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Leistungen bemessen, wobei jedoch eine verursachungsgerechte Verteilung des Aufwands über diejenige Dienstzeit vorgenommen werden muss, für die die zugesagten Leistungen eine Gegenleistung darstellen.²⁰ Insbesondere muss daher in der versicherungsmathematischen Berech-

9 BMF, 12.3.2010 – IV C 6 – S 2133/09/10001, BB-Verwaltungsreport Meurer, BB 2010, 820, Rn. 9 ff.; vgl. auch Hörhammer/Rosenbaum, DStZ 2013, 345, 349.

10 Briesemeister/Joisten/Vossel, FR 2013, 164, 166.

11 Prinz, in: Simon (Hrsg.), Reformfokus Steuerbilanz. Streitpunkte und Strategien für eine Weiterentwicklung der Steuerbilanzierung – Ergebnisbericht zum ifst-Kolloquium am 24. Februar 2014, 2014, 13.

12 BR-Drs. 681/2/12 v. 12.12.2012; auch Meurer, BB 2012, 2807, sieht „überwiegend Sachleistungsverpflichtungen betroffen“.

13 Vgl. Lange, BiM 2013, 27.

14 BR-Drs. 681/1/12 v. 3.12.2012.

15 BR-Drs. 681/12 v. 14.12.2012.

16 BR-Drs. 681/2/12 v. 12.12.2012.

17 Meurer, BB 2012, 2807.

18 BFH, 29.11.2000 – I R 31/00, BB 2001, 933, DStR 2001, 523.

19 Zunächst GoB entsprechend § 152 Abs. 7 AktG a.F.; seit BiRiLiG v. 19.12.1985 in § 249 Abs. 1 S. 1 HGB geregelt.

20 IDW RS HFA 30, WPg Supplement 3/2011, 44, Tz. 60.

nung auch die (zumindest vom Alter abhängige) Wahrscheinlichkeit dafür berücksichtigt werden, dass der Mitarbeiter das Dienstjubiläum wegen seines vorherigen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis aufgrund von Invalidität, Tod oder Kündigung (Fluktuationswahrscheinlichkeit) nicht erreichen wird.²¹

Bei der Berechnung der Rückstellungshöhe muss also die Fluktuationswahrscheinlichkeit durch möglichst passende Ausscheidewahrscheinlichkeiten für jedes einzelne Dienstjahr bis zum Erreichen des Dienstjubiläums berücksichtigt werden. Eine pauschale Berücksichtigung der Fluktuation wie in der Steuerbilanz (vgl. Abschn. II. 2. b)) ist unzulässig.²² Nach einem vorzeitigen Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen bleibt ihm bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine unverfallbare Anwartschaft auf einen Teil der zugesagten Pensionsleistungen erhalten (§ 1b BetrAVG), während zugesagte Jubiläumsleistungen vollständig entfallen. Daher reduziert der Ansatz von Fluktuationswahrscheinlichkeiten die Höhe von Jubiläumsrückstellungen wesentlich stärker als die von Pensionsrückstellungen.

b) Steuerbilanz

Nachdem der BFH lange Zeit die Bildung von Rückstellungen für Jubiläumsverpflichtungen ablehnte, änderte er 1987 seine Ansicht und hielt nun die Passivierung als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten für geboten.²³ Der Möglichkeit des künftigen Ausscheidens von Arbeitnehmern vor Erreichen des Dienstjubiläums sei durch einen Fluktuationsabschlag, der Wahrscheinlichkeit von Tod und Invalidität ggf. durch „Versicherungswerte“ Rechnung zu tragen.

Nach dem Steuerreformgesetz 1990 und einer steuerrechtlich unübersichtlichen Übergangszeit, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, besteht aktuell grundsätzlich ein Passivierungsgebot. Gemäß § 5 Abs. 4 EStG sind Rückstellungen jedoch nur für schriftlich zugesagte Leistungen anlässlich solcher Dienstjubiläen zu bilden, die eine mindestens 15-jährige Dienstzeit voraussetzen, und dies auch erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Dienstverhältnis bereits zehn Jahre besteht. Die Rückstellung darf ferner nur für diejenigen Dienstzeiten gebildet werden, die nach dem 31.12.1992 liegen, so dass bei früher begonnenen Dienstverhältnissen eine entsprechende Kürzung vorzunehmen ist. Diese fiskalisch motivierte Kürzung²⁴ führte zu einem nur allmählichen Rückstellungsaufbau in den Jahren ab 1993, hat aber mittlerweile durch Zeitablauf bereits erheblich an Bedeutung verloren. Einzelheiten zur Bildung von Jubiläumsrückstellungen sind in einem BMF-Schreiben²⁵ geregelt, das grundsätzlich eine Finanzierung analog zum Teilwertverfahren für Pensionsverpflichtungen fordert (steuerbilanzieller Teilwert).

Die Beschränkung der Rückstellungsbildung auf Stichtage, zu denen das Dienstverhältnis bereits zehn Jahre besteht, und auf Jubiläen anlässlich einer mindestens 15-jährigen Dienstzeit erfolgte, um „die steuerliche Anerkennung von Jubiläumsrückstellungen in Anlehnung an die Regelung bei den Pensionsrückstellungen von einem bestimmten Grad der Konkretisierung der Verpflichtung abhängig zu machen“²⁶. Insbesondere soll die Einschränkung der Rückstellungsbildung auf Stichtage, zu denen das Dienstverhältnis bereits zehn Jahre besteht, „die hohe Fluktuation von Arbeitnehmern in den ersten zehn Jahren der Betriebszugehörigkeit pauschal“ berücksichtigen.²⁷

Damit ergibt sich die steuerbilanzielle Rückstellung zunächst als Differenz des steuerbilanziellen Teilwerts und des Kürzungsbetrags für Dienstzeiten bis zum 31.12.1992, wobei in den ersten zehn Dienstjahren zusätzlich das Ergebnis zu Null gesetzt wird.

c) Vergleich

Sowohl handels- als auch steuerbilanziell besteht Passivierungspflicht für Jubiläumsverpflichtungen, wobei steuerbilanziell die Regelungen des § 5 Abs. 4 EStG zu beachten sind. Anders als in der Handelsbilanz werden steuerlich nur schriftlich zugesagte Jubiläumsleistungen berücksichtigt, nicht jedoch solche, die nur aufgrund betrieblicher Übung oder wegen arbeitsrechtlicher Gleichbehandlung bestehen. Die steuerlichen Restriktionen hinsichtlich der Dauer des Dienstverhältnisses bestehen handelsbilanziell ebensowenig wie eine Kürzung für Dienstzeiten vor dem 31.12.1992.

Während die künftigen Jubiläumszahlungen nach § 6 Abs. 3a Buchst. e EStG mit einem Rechnungszins von 5,5 % p. a. abgezinst werden müssen, ist gem. § 253 Abs. 2 HGB ein durchschnittlicher Marktzinssatz der letzten sieben Jahre zu verwenden, was derzeit zu Zinssätzen unterhalb von etwa 3,7 % führt. Da niedrigere Zinssätze c. p. zu einer höheren Rückstellung führen, sind die handelsbilanziellen Rückstellungen insoweit höher als sie es bei Anwendung der steuerbilanziell vorgeschriebenen 5,5 % wären. Ferner ist steuerbilanziell die Vorschrift des § 6 Abs. 3a Buchst. f EStG zu berücksichtigen, nach der die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend sind und keine künftigen Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt werden dürfen. Demgegenüber müssen handelsbilanziell erwartete Entwicklungen in Form geeigneter Trendannahmen in die Bewertung einbezogen werden,²⁸ was je nach Art der Jubiläumszusage (z. B. fester Geldbetrag oder Monatsgehälter als Jubiläumsleistung) zu einer zusätzlichen Erhöhung der handelsbilanziellen Rückstellungen führen kann. Ein weiterer Unterschied zwischen steuer- und handelsbilanzieller Bewertung besteht in der Praxis häufig beim Finanzierungsverfahren, wo handelsbilanziell entsprechend der IFRS-Bilanzierung das Projected-Unit-Credit-Verfahren bevorzugt wird, das c. p. zu geringeren Rückstellungen führt.

Die genannten Unterschiede in den Bewertungsverfahren wirken sich jeweils weitgehend gleichmäßig für alle Dienstjahre aus. Anders dagegen die Berücksichtigung der Fluktuation: Steuerbilanziell muss ein *Pauschalverfahren* angewandt werden, bei dem für jede Jubiläumszusage in den ersten zehn Dienstjahren keine Rückstellung gebildet wird, in den Folgejahren bis zum Erreichen des Dienstjubiläums dagegen grundsätzlich die insoweit volle Rückstellung in Höhe des steuerbilanziellen Teilwerts ohne Berücksichtigung der tatsächlich weiterhin bestehenden Möglichkeit des Ausscheidens des Mitarbeiters. Handelsbilanziell wird dagegen die Rückstellung bereits ab Erteilung der Jubiläumszusage gebildet, jedoch in einer Höhe, die die *individuelle Wahrscheinlichkeit* des Ausscheidens in jedem einzelnen künftigen Dienstjahr rückstellungsmindernd einbezieht. Damit ist die steuerbilanzielle Rückstellung in den ersten zehn Dienstjahren immer niedriger als die handelsbilanzielle, nämlich Null, während sie – abhängig von den Bewertungsparametern und der Art der Jubiläumszusage – in den übrigen Dienstjahren auch höher sein kann; in letzterem Fall würde dann in diesen Dienstjahren die Rückstellungsbeschränkung nach R 6.11 EStR greifen. Da diese für jeden einzelnen Bilanzstichtag einen Vergleich zwischen steuer- und

21 IDW RS HFA 30 (Fn. 20), Tz. 62.

22 IDW RS HFA 30 (Fn. 20), Tz. 62.

23 BFH, 5.2.1987 – IV R 81/84, BStBl. II 1987, 845, BB 1987, 731.

24 Vgl. BVerfG, 12.5.2009 – 2 BvL 1/00, BStBl. II 2009, 685, BB 2009, 1408 m. BB-Komm. Schlotter, Rn. 13.

25 BMF, 8.12.2008 – IV C 6 – S 2137/07/10002, BB-Verwaltungsreport Engels, BB 2009, 44.

26 Erster Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990, BT-Drs. 11/2536 v. 21.6.1988, 47.

27 Erster Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 (Fn. 26), 77.

28 IDW RS HFA 30 (Fn. 20), Tz. 51 ff.

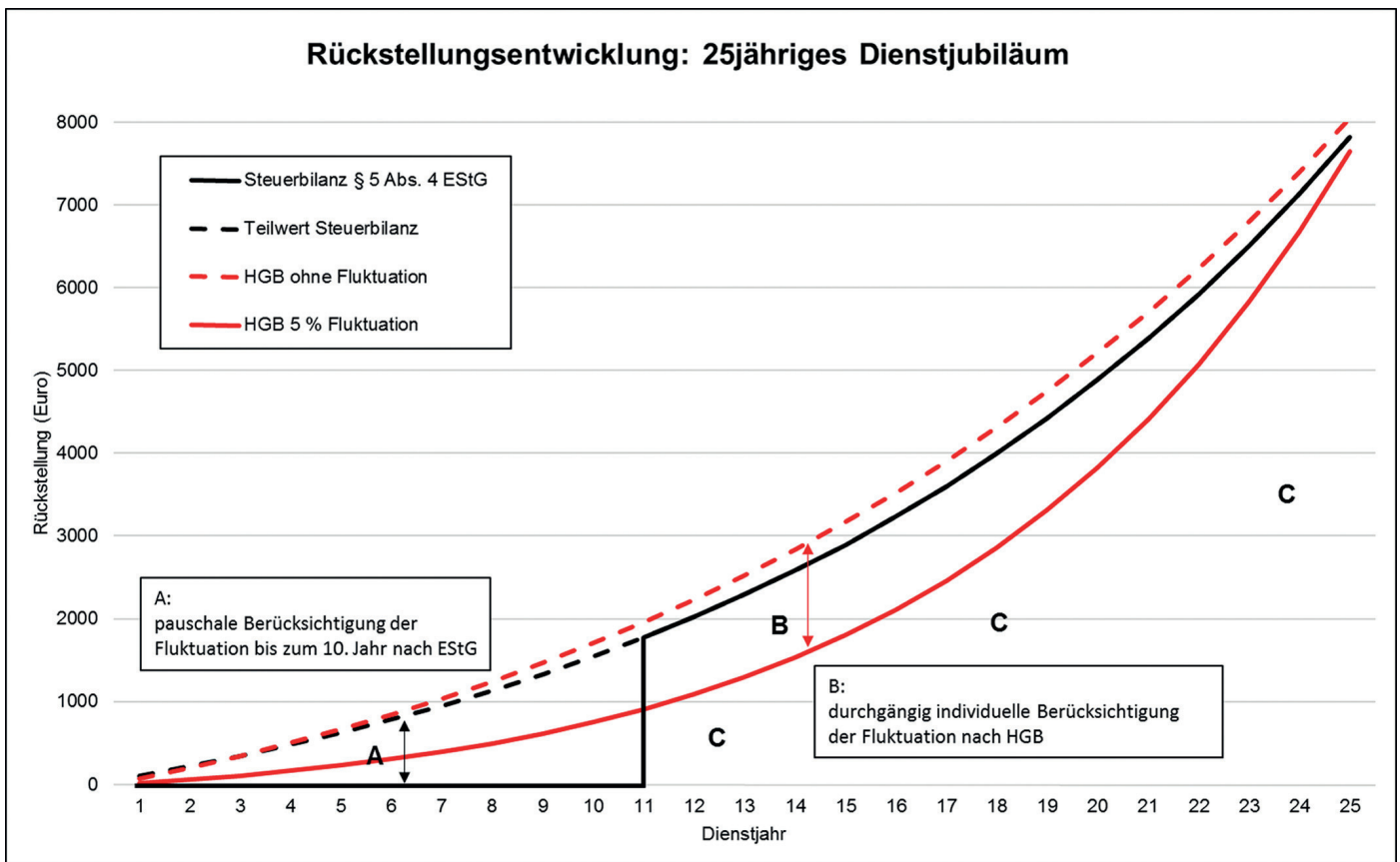


Abbildung: Rückstellungsentwicklung: 25-jähriges Dienstjubiläum

handelsbilanzieller Rückstellung vorsieht, wird – bei einer Betrachtung der Rückstellungsentwicklung über die gesamte Dienstzeit hinweg – die Fluktuation insgesamt zweifach rückstellungsmindernd berücksichtigt. Die Kombination zweier nicht miteinander vereinbarer Ansätze zur Berücksichtigung der Fluktuation führt zu versicherungsmathematisch nicht rechtfertigbaren Rückstellungsbeträgen.

Vor dem BilMoG wurden Jubiläumsleistungen meist analog zum steuerbilanziellen Ansatz bewertet, jedoch ohne Abzug des Kürzungsbetrags für Dienstzeiten bis zum 31.12.1992, so dass der steuerbilanzielle Teilwert die handelsbilanzielle Rückstellung zu keiner Zeit übersteigen konnte. Das BMF-Schreiben zu Jubiläumsrückstellungen wurde in der Entstehungszeit des BilMoG verfasst,²⁹ enthält aber dennoch keinen Hinweis auf eine Beschränkung auf die handelsbilanzielle Rückstellungshöhe, die durch die BilMoG-Einführung eigentlich notwendig geworden wäre, wenn die Meinung der Finanzverwaltung zur Interpretation der Maßgeblichkeit zuträfe. Es weist vielmehr sogar explizit darauf hin, dass „ein zusätzlicher Fluktuationsabschlag zum jeweiligen Bilanzstichtag [...] nicht vorzunehmen“ sei.³⁰

3. Rechnerische Auswirkung der Rückstellungsbeschränkung

Abgesehen von den o. g. grundsätzlichen Bedenken zur Interpretation der Maßgeblichkeit und der Rechtfertigung der Rückstellungsbeschränkung kann im Fall der Jubiläumsrückstellungen auch aus versicherungsmathematischer Sicht wie folgt festgestellt werden, dass eine Anwendung der Beschränkungsvorschrift aufgrund der damit verbundenen zweifachen Berücksichtigung der Arbeitnehmerfluktuation nicht sachgerecht wäre.

Der steuerbilanzielle Teilwert für ein einzelnes Dienstjubiläum kann im Vergleich zur handelsbilanziellen Rückstellung grundsätzlich höher (z. B. wegen des Finanzierungsverfahrens) oder auch geringer (wegen des höheren Rechnungszinssatzes oder der fehlenden Berücksichtigung von Trends) sein. Stets tritt aber eine systematische Abweichung auf wegen der unterschiedlichen Berücksichtigung der künftigen Fluktuation der Arbeitnehmer. In den ersten zehn Dienstjahren wird die steuerbilanzielle Rückstellung immer niedriger sein als die handelsbilanzielle Rückstellung, denn nach § 5 Abs. 4 EStG ist in den ersten zehn Jahren überhaupt keine Rückstellung anzusetzen. In den darauffolgenden Dienstjahren wäre die steuerbilanzielle Rückstellung zunächst zwar positiv, nach R 6.11 EStR jedoch bis auf die handelsbilanzielle Rückstellungshöhe zu reduzieren. Diese Reduktion kommt jedenfalls bei den derzeitigen niedrigen handelsbilanziellen Rechnungszinssätzen hauptsächlich dadurch zu Stande, dass die versicherungsmathematisch berücksichtigten Fluktuationswahrscheinlichkeiten in der Zeit nach dem zehnten Dienstjahr die handelsbilanzielle Rückstellungshöhe reduzieren. In der Abbildung wird die resultierende Entwicklung des steuerbilanziellen Teilwerts (schwarze, in den ersten zehn Dienstjahren gestrichelte Kurve), der steuerbilanziellen Rückstellung (schwarze durchgezogene Kurve) und der handelsbilanziellen Rückstellungen ohne Ansatz von Fluktuation (rote gestrichelte Kurve) bzw. mit 5% Fluktuationswahrscheinlichkeit p. a. (rote durchgezogene Kurve) für (hier als teilweise fest, teilweise gehaltsabhängig

29 Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) v. 25.5.2009, BGBl. I 2009, 1102.

30 BMF, 8.12.2008 – IV C 6 – S 2137/07/10002, BB-Verwaltungsreport Engels, BB 2009, 44, Rn. 7.

angenommene) Leistungen anlässlich eines 25-jährigen Dienstjubiläums dargestellt.

Sowohl der Bereich A unterhalb des steuerbilanziellen Teilwerts bis zum zehnten Dienstjahr als auch danach der Bereich B zwischen dem steuerbilanziellen Teilwert und dem aufgrund der Berücksichtigung der Fluktuation abgesenkten handelsbilanziellen Erfüllungsbetrag reduzieren die steuerbilanzielle Rückstellung, von der nach der Rückstellungsbegrenzung durch R 6.11 EStR nur noch der Bereich C bliebe, der sowohl unter der durchgezogenen schwarzen als auch der durchgezogenen roten Kurve liegt. Der Bereich A sollte jedoch nach der Gesetzesbegründung³¹ bereits ausreichen, um die Fluktuation insgesamt angemessen zu berücksichtigen. Der starke Einfluss der Fluktuation auf die handelsbilanzielle Rückstellung wird durch den Vergleich der beiden roten Kurven sichtbar; ohne die handelsbilanzielle Berücksichtigung der Fluktuation würde sich die Rückstellungsbegrenzung in diesem Beispiel nirgends auswirken.

4. Folgerungen für Unternehmen

Der Effekt der Rückstellungsbeschränkung durch R 6.11 EStR hängt sowohl von den Bewertungsparametern als auch von der Art der Jubiläumszusage ab. Da handelsbilanziell die erwarteten Entwicklungen von Bemessungsgrößen in die Bewertung einbezogen werden müssen, während steuerbilanziell die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgeblich sind, kann z. B. für entgeltabhängige Jubiläumszusagen die handelsbilanzielle Rückstellung durch die Berücksichtigung eines hohen Entgeltrends so sehr angehoben sein, dass sie den steuerbilanziellen Teilwert in allen relevanten Altern übersteigt und damit die Beschränkungsregelung nicht greift. Dieselbe Auswirkung kann ein handelsbilanzieller Rechnungszinssatz haben, der – wie derzeit – deutlich unter dem steuerlich vorgeschriebenen Zinssatz von 5,5% liegt. Dennoch kann selbst dann insbesondere bei Ansatz hoher Fluktuationswahrscheinlichkeiten die handelsbilanzielle Rückstellung so weit sinken, dass sie die steuerbilanzielle Rückstellung deutlich unterschreitet.

Wegen des Einzelbewertungsgrundsatzes gem. § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB wäre eine Rückstellungsbeschränkung zumindest personenweise, bei mehreren noch erreichbaren Dienstjubiläen womöglich sogar für jedes einzelne Jubiläum getrennt vorzunehmen, was einen nicht unbeträchtlichen Zusatzaufwand für die Rückstellungsberechnung darstellen kann. Selbst wenn die Summe der handelsbilanziellen Rückstellungen für die einzelnen Jubiläumszusagen die der steuerbilanziellen Rückstellungen deutlich übertrifft, kann dennoch in Einzelfällen die Beschränkung greifen, so dass ein einfacher Vergleich der Rückstellungssummen nicht ausreicht.

Die Einkommensteuer-Richtlinien sind zunächst lediglich Anweisungen an die Finanzverwaltung, die die einheitliche Anwendung des Einkommensteuerrechts sicherstellen sollen und für den Steuerpflichtigen nicht unmittelbar bindend sind. Unternehmen, die Jubiläumszusagen erteilt haben, müssen sich daher entscheiden, ob sie die Rückstellungsbeschränkung nach R 6.11 EStR anwenden wollen oder entsprechend der (früher) üblichen Interpretation des EStG darauf verzichten. In letzterem Fall muss allerdings trotz der schwerwiegenden Argumente gegen die Beschränkung mit einer Beanstandung bei einer Betriebsprüfung gerechnet werden.

Falls daher die Beschränkungsregelung angewandt werden soll, könnte immerhin eine Überprüfung des handelsbilanziellen Rückstellungsansatzes insbesondere in Hinblick auf die Höhe der ab dem zehnten Dienstjahr verwendeten Fluktuationswahrscheinlichkeiten, die Trend-

annahmen und das verwendete Finanzierungsverfahren zu höheren handelsbilanziellen Rückstellungen führen, die den Effekt der Begrenzung reduzieren könnten. Ferner sollte bedacht werden, dass sich beim handelsbilanziell üblichen Projected-Unit-Credit-Finanzierungsverfahren die Fluktuationswahrscheinlichkeiten der ersten zehn Dienstjahre nicht auf die Rückstellungshöhe in den späteren Jahren auswirken und daher für die Rückstellungsbegrenzung irrelevant sind. Durch die Verwendung von Fluktuationswahrscheinlichkeiten, die nicht nur vom Alter, sondern auch von der Dienstzeit abhängen, kann deshalb u. U. der Effekt der Beschränkung beträchtlich reduziert werden.

Unabhängig von den allgemeinen Einwänden gegen die Interpretation des Maßgeblichkeitsgrundsatzes durch die Finanzverwaltung sollte wegen der Unangemessenheit der R 6.11 EStR zumindest für Jubiläumsrückstellungen keine Rückstellungsbegrenzung stattfinden müssen oder aber eine steuerbilanzielle Rückstellung auch schon vor Vollendung des zehnten Dienstjahres gebildet werden dürfen. Eine entsprechende Anpassung der EStR bzw. von § 5 Abs. 4 EStG wäre wünschenswert.

III. Zusammenfassung

1. Die unterschiedlichen Auffassungen zu den steuerrechtlichen Regelungen der Rückstellungsbildung und insbesondere zur aktuellen Bedeutung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes wurden in den letzten Jahren in zahlreichen Veröffentlichungen diskutiert. Eine grundlegende Klarstellung ist für dieses steuerrechtliche Gebiet dringend erforderlich.
2. Die geänderte Auffassung der Finanzverwaltung zur Maßgeblichkeit bei Rückstellungen ist grundsätzlich fragwürdig, insbesondere aber im Fall der Rückstellungen für Leistungen aus Anlass von Dienstjubiläen. Hier bestehen mit § 5 Abs. 4 EStG, § 6 Abs. 3a EStG und dem ergänzenden BMF-Schreiben detaillierte Regelungen, die mit den handelsbilanziellen Vorschriften wegen der unterschiedlichen Berücksichtigung der Mitarbeiterfluktuation nicht zu verbinden sind.
3. Wenn die Beschränkung der Rückstellung entsprechend EStR durchgeführt wird, so kann eine geeignete Änderung der handelsbilanziellen Rückstellungsberechnung u. U. die Auswirkung der Rückstellungsbeschränkung reduzieren.
4. Selbst wenn man die Auffassung der Finanzverwaltung zur Rückstellungsbegrenzung grundsätzlich gelten ließe, wäre unabhängig davon dennoch eine Anpassung der steuerlichen Regelungen zumindest für Jubiläumsrückstellungen erforderlich, da die Unterschiede zwischen handels- und steuerbilanziellen Vorschriften zur Rückstellungsbildung im Ergebnis eine nicht zu rechtfertigende zweifache Berücksichtigung der Fluktuation und damit völlig unvertretbare Rückstellungsansätze zur Folge haben können.

Dr. Günter Hainz ist Geschäftsführer der H²B Aktiare GmbH, München. Als IVS-Sachverständiger für betriebliche Altersversorgung berät er deutsche und internationale Unternehmen zu ihren Pensionszusagen und ähnlichen Verpflichtungen.



31 Erster Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990, BT-Drs. 11/2536 v. 21.6.1988, 77.